

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle

Dez. I

Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt:

Frau Bungarten

Zimmer:

402

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 393

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77393

E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus

montags:
8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags:
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bürgerservice (Ärztehaus)

montags bis freitags:
7.30 Uhr - 12.00 Uhr,
montags und donnerstags:
14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

BRB-BG.

Datum

16.01.2018

Denkmalpflegeplan – Abriss des Merterhofs, Heinrich-Busch-Straße im Ortsteil Buisdorf

Anfrage der Fraktion CDU, Drucksachen-Nr. 17/0419

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs-, und Verkehrs-
ausschuss

Sitzungstermin

30.01.2018

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurde eine Abrissgenehmigung erteilt?

Antwort:

Gemäß § 65 Abs. 3 Ziffer 2 BauO NRW bedarf der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen respektive Gebäuden von bis zu 300m³ umbauten Raumes, keiner (Bau-)Genehmigung.

Das hier in Rede stehende Gebäude, der sog. 'Merterhof' (Grundrissfläche von ca. 8m x 4,5m), lag aufgrund seines Baukörpervolumens unter 300m³ und es bedurfte insofern keiner bauaufsichtlichen Zustimmung. Da das Gebäude bzw. der Gebäudekomplex auch „lediglich“ als erhaltenswert eingestuft wurden, sind auch nicht die schutzwürdigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes auf dieses anwendbar,

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SAKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

und es bedurfte ebenfalls keiner weiteren Zustimmung durch die Untere Denkmalbehörde.

Frage 2:

War die als erhaltenswert eingestufte Bausubstanz der Hofanlage vor Drucklegung des Denkmalpflegeplanes bekannt?

Anmerkung:

Seitens der Verwaltung wird die Fragestellung zur Richtigstellung des Verständnisses wie folgt ergänzt/korrigiert:

„War die Abrissabsicht der als erhaltenswert eingestuften Bausubstanz der Hofanlage vor Drucklegung des Denkmalpflegeplanes bekannt?“

Antwort:

Nein. Der Verwaltung, weder der Unteren Denkmalbehörde, noch der städtischen Bauaufsicht, wurden entsprechende Absichten seitens des Eigentümers mitgeteilt. Da es, wie unter Fragestellung 1 bereits ausgeführt, keiner formellen Bescheidung/Genehmigung zu solch einem Vorhaben bedurfte, bestand hierzu auch aus Sicht der Verwaltung kein Anlass seitens des Eigentümers.

Frage 3:

Gab es Verbindungsaufnahme mit dem Eigentümer der Immobilie, um vor dem Abriss Möglichkeiten zum Erhalt der Gebäude im Sinne der denkmalpflegerischen Empfehlungen zu sondieren?

Antwort:

Da der Verwaltung, wie bereits unter den Fragestellungen zu 1. und 2. ausgeführt, der entsprechende Abriss nicht bekannt war, fand auch demzufolge keine vorherige Verbindungs-/Kontaktaufnahme zu den Eigentümer betreffend etwaiger Maßnahmen statt.

Seitens der Verwaltung kann zu dem nun abgerissenen Objekt, anhand der hier bekannten Erkenntnisse/Informationen zu diesem Gebäude/Gebäudekomplex, jedoch mitgeteilt werden, dass auch ein Erhalt dieser Liegenschaft wahrscheinlich nur mit einem sehr hohen (auch wirtschaftlichen) Sanierungsaufwand verbunden gewesen wäre. Ein solcher wäre mangels gesetzlicher Grundlagen sowie der Einstufung „erhaltenswert“ auch nicht vom Eigentümer einzufordern gewesen.

Frage 4:

Wenn ja, wie war das Ergebnis?

Antwort:

- siehe Beantwortung zur Fragestellung 3.-

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter